

## **Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Nordheim**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2026 beschlossen, ab 1. Juni 2026 die Kindertagespflege in Nordheim nach den nachfolgenden Bestimmungen finanziell zu unterstützen:

### **§ 1 Ziel der Förderung**

- (1) Die Gemeinde Nordheim gewährt freiwillige Zuschüsse zur Unterstützung der Kindertagespflege, um Familien finanziell zu entlasten und die Arbeit von Tagespflegepersonen zu stärken.

Ziel der Förderung ist es auch, das Betreuungsangebot für unter 3-jährige Kinder auszubauen sowie die Kindertagespflege für 3- bis 12-Jährige ergänzend zum Kindergarten / zur Schule zu unterstützen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **§ 2 Zuschussberechtigte und Voraussetzungen**

- (1) Zuschussberechtigt sind:

1. Tagespflegepersonen
  - mit Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII und
  - die mindestens 1 Nordheimer Kind betreuen
2. Eltern, deren Kinder
  - in einer qualifizierten Tagespflege betreut werden und
  - mit Hauptwohnsitz in Nordheim wohnen.

- (2) Die Tagespflege ist über die Vermittlung durch

1. einen anerkannten Tageselternverein oder
2. das Landratsamt und die Agentur für Arbeit Heilbronn

erfolgt.

- (3) Die Förderung erfolgt für Nordheimer Kinder im Alter zwischen 0 Jahren und dem Schuleintritt bei einer Betreuung von montags bis freitags.
- (4) Die Förderung erfolgt für 3-jährige bis Schuleintritt nur im Zusammenhang mit einem Kindergartenbesuch in Nordheim (Randzeitenbetreuung).
- (5) Die Förderung der Eltern und der Tagespflegepersonen erfolgt unabhängig davon, ob die Kinder in Nordheim oder auswärts betreut werden.

### **§ 3 Zuschusshöhe**

- (1) Der Zuschuss richtet sich nach der wöchentlichen Betreuungszeit und beträgt

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| a. Für Tagespflegepersonen maximal                                    | 55 € pro Kind und Monat |
| b. Für Eltern, deren Kinder in der Tagespflege betreut werden maximal | 65 € pro Kind und Monat |



(2) Die Zuschüsse betragen in der jeweiligen Betreuungsstufe (pro Kind und Monat):

<b>Wöchentliche Betreuungszeit</b>	<b>Zuschuss an Tagespflegepersonen</b>	<b>Zuschuss an Eltern für die Tagespflege</b>
40 Stunden und mehr	55 €	65 €
30 Std. bis unter 40 Std.	45 €	50 €
20 Std. bis unter 30 Std.	35 €	35 €
15 Std. bis unter 20 Std.	27 €	25 €
unter 15 Std.	20 €	15 €

(3) Bei Änderung des Betreuungsumfangs erfolgt die Zuschussänderung ab dem Folgemonat.

(4) Zuschüsse sind bis maximal zur Höhe der Elternbeiträge möglich. Zuschüsse Dritter (z. B. Landratsamt, Kostenübernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt) sind vor Zuschussgewährung durch die Gemeinde Nordheim abzuziehen.

Ebenso sind die kommunalen Zuschüsse als Einnahme abzusetzen, bevor der zu zahlende Elternbeitrag steuerlich geltend gemacht wird.

#### **§ 4 Antrag und Auszahlung**

- (1) Zuschüsse können bei der Gemeinde Nordheim unter Verwendung der aktuellen Vordrucke beantragt werden.
- (2) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jeweils nach Antragsstellung für die vorausgegangenen Monate oder mit Ablauf der Betreuungszeit.
- (3) Auf dem Zuschussantrag für die Eltern hat die vermittelnde Stelle und die Tagespflegeperson die Betreuungsleistung zu bestätigen.
- (4) Auf dem Zuschussantrag für die Tagespflegeperson hat die vermittelnde Stelle und die Eltern die Betreuungsleistung zu bestätigen. Die Pflegeerlaubnis / der Qualifikationsnachweis ist dem Erstantrag beizufügen.
- (5) Auf dem Zuschussantrag für die Tagespflegeperson hat die vermittelnde Stelle und die Eltern/Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder die Betreuungsleistung zu bestätigen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am 1. Juni 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Nordheim, den 22.05.2026

gez. Schiek  
Bürgermeister

